



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. August 2013 (Vf. 7-VII-13) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 25 Abs. 2, 3 und 4 sowie des § 37 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBI S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBI S. 116)

PII/G-1310.13-0004

Drs. 17/78

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident



Abschrift

Jürgen W. Heike, MdL • Arnoldplatz 9 • 96465 Neustadt

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Prielmayerstraße 5
80335 München

Abgeordneter
Jürgen W. Heike

Staatssekretär a. D.
Vorsitzender des
Parlamentarischen
Kontrollgremiums

Neustadt b. Coburg, den
6. Dezember 2013

Unser Zeichen:
2013-12-05-06

Ansprechpartnerin:
Frau Pforte

In der Popularklage

**des Herrn Martin Peteranderl und der Frau Vera
Schwammborn, München**

**wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der
Schulordnung für Grundschulen in Bayern**

Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München
Telefon: +49 89 4126-2955
Telefax: +49 89 4126-1955
E-Mail: mdl@jw-heike.de

Vf. 7-VII-13

hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung vom 04.12.2013 beschlossen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und den Unterfertigten als Berichterstatter benannt. Der Bayerische Landtag erachtet die Popularklage als zumindest unbegründet.

Abgeordnetenbüro
Arnoldplatz 9
96465 Neustadt b. Coburg
Telefon: +49 9568- 85005
Telefax: +49 9568- 4247
E-Mail: sp@jw-heike.de

Den Klägern geht es hauptsächlich um die Änderungen im Übertrittsverfahren, wobei dort angekündigte Probearbeiten, Richtwerte zur Probenanzahl im Schuljahrgang 4 anders strukturiert wurde. Dabei wird gerügt, dass außerschulische Probenvorbereitungen zu einer Privilegierung führen würde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eben keine Erhöhung der Anforderungen durch die Änderungsverordnung im Jahr 2009 erfolgte, sondern vielmehr das Übertrittsverfahren erleichtert wurde, um den empfundenen Leistungsdruck abzubauen. Die Ausweitung der individuellen Förderung bereits in der Jahrgangsstufe 4 und die Einführung von Richtzahlen für Leistungsnachweise sowie die vorherige Bekanntgabe von Prüfungsterminen und weitere Ausweisungen von prüfungsfreien Lernphasen haben letztendlich dafür gesorgt, dass den Kindern in

dieser Jahrgangsstufe der Leistungsdruck reduziert wurde. Eine völlige Abschaffung von Prüfungen o. ä. wäre aber mit Sicherheit keine vernünftige Regelung und würde auch dem Ausbildungsniveau der bayerischen Schüler zuwider laufen. Soweit gerügt wird, dass ein Vollzug der Vorschriften fehlerhaft in den einzelnen Schulen angewandt worden sei, ist dies keine Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm, sondern müsste einerseits durch Beispiele belegt und andererseits eine Einschränkung der pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen und den Verhältnissen vor Ort zuwider laufen bzw. diesen nicht gerecht werden.

Im übrigen schließt sich der Bayerische Landtag der Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung an.

gez. Heike

Jürgen W. Heike
Mitglied des Landtags